

Benutzungsordnung Mediathek Schwaigern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden Württemberg und der § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 24.09.2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mediathek der Stadt Schwaigern beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwaigern, die der gesamten Bevölkerung dient.

§ 2 Benutzer

Die Mediathek Schwaigern steht allen Einwohnern der Stadt Schwaigern zur Verfügung. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Jeder Benutzer erhält auf Antrag einen Benutzerausweis. Er stimmt der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten, wie Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer und Email Adresse zu, soweit dies für den Zweck der Mediatheksbenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist. Die Änderung der persönlichen Daten ist der Bücherei sofort mitzuteilen.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen.
4. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
5. Entleihung und Rückgabe entliehener Medien ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
6. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Mediathek unverzüglich zu melden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
7. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

1. Die Leihfrist für die Medien (Bücher, Zeitschriften, Audio-Medien, CD-ROM) beträgt längstens 3 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Auf Antrag kann die Leihfrist um weitere 3 Wochen verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Die Leihfrist für Konsolen-Spiele beträgt 2 Wochen, für DVD's 1 Woche. Die Leihfrist für Konsolen-Spiele und DVD's kann nicht verlängert werden.
2. Die Mediathek stellt Nutzern mit Internet-Anschluss ihre Daten online mit dem www - opac zur Verfügung und ermöglicht die Recherche, Verlängerungen und Vorbestellung nach den oben genannten Regeln. Die Mediathek ist nicht verantwortlich für die ständige Verfügbarkeit der Daten über das Internet.

3. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Vorbestellte Medien werden zwei Wochen lang reserviert.
5. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 5 Kalendertage, werden Säumnisgebühren erhoben. Für schriftliche Erinnerungen der Mediathek werden ebenfalls Gebühren erhoben.

§ 5

Behandlung der Medien / Haftung

Die Benutzer haben alle Medien sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, diese zu beschädigen oder zu verändern. Bemerkt der Benutzer Schäden am Leihgut, so hat er diese unverzüglich der Mediathek mitzuteilen.

Für Verluste und Beschädigung von Medien haftet der Benutzer und hat Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediathek entsprechend des Gebührenverzeichnisses, welches Anlage dieser Benutzungsordnung ist.

§ 6

Nutzung Internet-Arbeitsplätze

Die Mediathek stellt 2 öffentliche Internet-Zugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Mediathek genutzt werden können.

Kindern und Jugendlichen steht der Zugang zum Internet nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten offen.

Der Abruf jugendgefährdender, rechtsradikaler oder rechtswidriger Dienste ist untersagt und wird durch Einsatz einer Schutz-Software weitgehend unterbunden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Nutzungsgenehmigung entzogen werden. Die Mediathek behält sich vor, die von den Nutzern aufgerufenen Internetseiten zu speichern und zu überprüfen.

Die Stadt Schwaigern ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Angebote Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

§ 7

Urheberrecht

Der Benutzer ist verpflichtet, die Urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere bei Kopien und Überspielungen.

§ 8

Aufenthalt in der Mediathek / Ausschluss von der Benutzung

1. Während des Aufenthalts in der Mediathek sind mitgebrachten Taschen und Mappen in den Schränken einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
2. Die Benutzer haben sich in der Mediathek so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Die Benutzung von Inline-Skates, Rauchen, Essen und Trinken, sowie das Mitführen von Tieren sind in den Mediathekräumen verboten. Ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Bereich der Cafeteria besteht die Möglichkeit von der Mediathek angebotene Getränke zu konsumieren.
3. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Mediathekräumen nur nach Zustimmung durch die Mediatheksleitung aufgehängt bzw. verteilt werden.
4. Den Weisungen des Mediathekspersonals sind Folge zu leisten.

5. Durch die Benutzung der Mediathek verpflichtet sich der Besucher zur Einhaltung der Benutzungsordnung. Benutzer, die erheblich oder nachhaltig gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Mediatheksleitung zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Das Hausrecht obliegt der Mediatheksleitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Schwaigern, den 24.09.2010

Gez. Johannes Hauser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu Bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.